

## **Allgemeine Transport-, Umschlags-, Lager-Bedingungen der DIT für den Verkehr mit Ladungs-Einheiten**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Beförderung von beladenen und/oder leeren Containern, Wechselbrücken, Trailern und Sattelauflegern, im folgenden kurz Ladungseinheit (LE) genannt, sowie Gütern, die sich nicht in LE befinden, auf dem Wasser und/oder Straße und/oder Bahn nebst Zwischenlagerung und Umschlag auf Terminals gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen der DIT Duisburg Intermodal Terminal GmbH, Gaterweg 201 D-47229 Duisburg (im folgenden kurz DIT genannt), sowohl hinsichtlich vertraglicher als auch außervertraglicher Ansprüche. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Diesen Bedingungen haben sich Absender, Auftraggeber, Ablader, Empfänger und Ladungseigener -nachfolgend insgesamt als "Ladungsbeteiligte" bezeichnet- oder deren Beauftragte sowie jeder, der sich aus der Abwicklung des Transportdienstes Rechte herleitet, ausdrücklich zu unterwerfen. Soweit diese Bedingungen keine Regelung treffen, gelten:
  - a) die nationalen Gesetze auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt, die Vorschriften des HGB (§§407-450 HGB) sowie die für die jeweilige Wasserstraße geltenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Usancen und Handelsbräuche.
  - b) für Beförderungen auf der Straße und der Schiene die für die jeweiligen Verkehrsträger verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen.
  - c) für Transporte, deren Ausführung Dritten übertragen sind, deren Bedingungen, soweit diese nicht abbedungen sind.Spätestens bei Übernahme gelten die nachstehenden Bedingungen als angenommen. Dies gilt auch, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Änderungen der nachstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- (3) DIT ist berechtigt, andere Unternehmen (Unterfrachtführer) ganz oder teilweise mit der Durchführung des Transportes zu beauftragen. Sollten die Rechtsverhältnisse zwischen DIT und den von ihr beauftragten Unterfrachtführern von diesen Bedingungen abweichen, sind allein die Bedingungen des von DIT mit dem Ladungsbeteiligten geschlossenen Frachtvertrages maßgebend. Bei Einsatz von Unterfrachtführern haftet DIT gegenüber dem Ladungsbeteiligten maximal in dem für den Unterfrachtführer geltenden gesetzlichen Umfang.
- (4) DIT ist Frachtführer bzw. Lagerhalter im Sinne des Handelsgesetzbuches.

### **§ 2 Leistungs- und Preisgrundlagen**

- (1) Beförderungsaufträge sind DIT rechtzeitig anzukündigen.
- (2) Die Durchführung der DIT erteilten Aufträge setzen voraus:
  - normale Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Betriebsfähigkeit der Beförderungsmittel und Umschlagsanlagen;
  - gleichbleibende Tarife, Fracht- und Liegegeldfestlegungen, Umschlagssätze sowie Versicherungsprämien;
  - gleiche Valutaverhältnisse und Weitergeltung der im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Lohn- und Gehaltstarife.Änderungen vorstehender Abschluß- und Berechnungsgrundlagen, die DIT erst nach Übernahme eines Auftrags bzw. Erteilung einer Abschlußbestätigung bekannt werden, berechtigen DIT wahlweise zum Rücktritt binnen drei Tagen nach Kenntniserlangung oder zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Entgelts. Darüber hinaus ist DIT bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und behördlichen Anordnungen von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung befreit.
- (3) Preisvorgaben des Ladungsbeteiligten in Transportaufträgen sind für DIT nur verbindlich, wenn sie von DIT schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Die zwischen DIT und den Ladungsbeteiligten vereinbarten Entgelte decken lediglich die normalen Beförderungs-, Umschlags- und Bearbeitungskosten. In Ermangelung abweichender schriftlicher

Vereinbarung sind deshalb Kosten für weitere Leistungen sowie Vorlagen usw. nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

- (5) Der Ladungsbeteiligte/Frachtzahler ist verpflichtet, die jeweils geltenden Kleinwasser- und Bunkerzuschläge zu übernehmen.

### **§ 3 Fehlfrachtberechnung**

- (1) DIT hat Anspruch auf die ganze bis zum Bestimmungsort vereinbarte Leistungsvergütung, wenn:
- a) der Auftraggeber die vereinbarte Sendung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (beim Fixgeschäft nicht erforderlich) nicht liefert oder auch nur teilweise liefert;
  - b) die Ausladung der vereinbarten Sendung in einem Zwischenhafen verlangt wird;
  - c) die Fortsetzung der Reise aus Gründen, die DIT nicht zu vertreten hat, dauernd oder zeitweise verhindert ist;
  - d) die Reise aus Gründen, die DIT nicht zu vertreten hat, nur teilweise ausgeführt wird, das Schiff untergeht oder sonstwie den Bestimmungsort nicht erreicht;
  - e) die Güter aus Gründen, die DIT nicht zu vertreten hat, vernichtet, untergegangen, beschlagnahmt, eingezogen, beschädigt, vermindert oder sonstwie wertlos geworden sind;
- (2) DIT hat Anspruch auf die Hälfte der bis zum Bestimmungsort vereinbarten Leistungsvergütung, wenn der Auftraggeber vor Antritt der Reise vom Vertrag zurücktritt oder erklärt, dass er am Antritt der Reise dauernd oder zeitweilig verhindert ist.
- (3) Für die Geltendmachung dieser Ansprüche ist nicht Voraussetzung, dass die Fahrzeuge bereitliegen, oder dass die ungenügende Vertragserfüllung vom Absender, Auftraggeber oder Empfänger zu verantworten ist; diese Ansprüche bestehen auch dann, wenn das Hindernis als Folge einer der in Paragraph 10 genannten Ursachen, für welche DIT nicht haftet, entstanden ist. Schadensersatz- und Liegegeldansprüche, Frachtzuschläge sowie Havarie-grosse-Beträge bleiben vorbehalten.

### **§ 4 Transportwege, Wahl der Beförderungsmittel**

- (1) DIT übernimmt im Rahmen dieser Bedingungen die Verpflichtung, die LE mit Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers bzw. Lagerhalters nach dem Bestimmungsort zu befördern und zur Empfangnahme anzudienen, bzw. zu lagern.
- (2) Die Beförderung erfolgt per Schiff und/oder per Lastkraftwagen und/oder per Bahn je nachdem, welche Beförderungsart DIT bestimmt. DIT bestimmt Reihenfolge und Weg der Beförderung der übernommenen LE.
- (3) Wenn es im Interesse von DIT liegt, ist DIT ohne vorherige Benachrichtigung der Ladungsbeteiligten berechtigt, die Güter ganz oder teilweise in andere Schiffe zu überladen, zu leichtern, zu löschen oder mit anderen Verkehrsträgern (LKW/Bahn) zu befördern und in Lagerhäusern oder sonstwie an Land zu lagern.
- (4) Die Andienung der LE im Seehafen richtet sich nach den Vorgaben des schriftlichen Transportauftrages. Verspätet sich das vorgegebene Seeschiff, kann DIT ohne vorherige Benachrichtigung des Ladungsbeteiligten die LE-Andienung der Schiffsverspätung anpassen oder die LE zum ursprünglich vereinbarten Termin anliefern.
- (5) DIT kann verlangen, dass sie die LE selbst oder durch Dritte auf die Transportmittel lädt und von ihnen löscht. In diesem Fall sind die LE in gehöriger Weise zu übergeben bzw. abzunehmen.

### **§ 5 Pflichten des Ladungsbeteiligten**

- (1) Der Ladungsbeteiligte ist verpflichtet, die LE gehörig gestaut am Ladeplatz/Übernahmeplatz nach Anweisung von DIT zu übergeben und dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Beladevorschriften bei der Stauung innerhalb der LE's beachtet werden. Der Ladungsbeteiligte hat auch dafür zu sorgen, dass die LE vom Löschplatz/Empfangsplatz in der von DIT bestimmten Reihenfolge abgenommen werden.
- (2) Die LE sind ordnungsgemäß verschlossen zu übergeben.

- (3) Der Ladungsbeteiligte hat DIT vor Beginn der Beladung alle für die Beförderung notwendigen Angaben zu machen, insbesondere die LE nach Typ und Nummer, Gewicht und Inhalt, sowie Zustand und Beschaffenheit in der verkehrüblichen Weise genau zu bezeichnen und alle erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere aufgrund von Hafen-, Zoll- und Gesundheits- oder sonstigen Vorschriften mit den LE zu übergeben. Radioaktive, strahlende und explosive Güter sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Feuergefährliche, brennbare, giftige, ätzende und ähnliche gefährliche Güter sind als solche im Sinne der einschlägigen Vorschriften, insbesondere nach Gefahrenklassen zu bezeichnen. Handelsübliche Bezeichnungen genügen nicht. Der Ladungsbeteiligte verpflichtet sich, DIT bei der Auftragserteilung für jeden einzelnen Fall schriftlich auf die genaue Art der Gefahr hinzuweisen und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen sowie bei der Übergabe der LE die Stoffmerkblätter ADN/ADR (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bzw. auf dem Binnenschiff) oder andere gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften auszuhändigen. Wird DIT aus der Beförderung von Gütern im Sinne des Satzes 1 in Anspruch genommen und hält sich DIT dieserhalb an den Ladungsbeteiligten, so obliegt dem Ladungsbeteiligten die Beweislast dafür, dass DIT die schriftliche Mitteilung im Sinne des Satzes 3 gemacht wurde.
- (5) Ohne richtige, vollständige und rechtzeitige Übermittlung der Gefahrgutdeklaration durch den Ladungsbeteiligten gemäß den einschlägigen Bestimmungen für den Straßen-, Wasser- und Eisenbahntransport kann keine Beförderung stattfinden. DIT ist in einem solchen Fall von der Erfüllung des Beförderungsvertrages befreit. Hieraus resultierende Verspätungs- oder Folgeschäden können nicht gegen DIT geltend gemacht werden.
- (6) Wird das Transportmittel infolge Fehlens, Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Deklaration oder Begleitpapiere, Nichtbefolgen der Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften seitens der Ladungsbeteiligten und daraus entstehender behördlicher Maßnahmen aufgehalten oder am Reiseantritt gehindert, die Ware beschlagnahmt oder ergeben sich daraus sonstige Nachteile für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Beförderung, so haftet der Ladungsbeteiligte gegenüber DIT und den übrigen Ladungsbeteiligten für alle daraus entstehenden Verzögerungen, Schäden, Liegegelder, Kosten, Strafen, Bußen und sonstigen Nachteile als Gesamtschuldner, gleichgültig ob ein Verschulden vorliegt oder nicht.
- (7) Der Ladungsbeteiligte ist verpflichtet, DIT von allen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, die sich für DIT oder ihre Leute im Zusammenhang mit der Abwicklung des Beförderungsauftrages ergeben, wenn nicht im Einzelfall ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von DIT, ihren Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zugrunde liegt. Entsprechendes gilt auch für die im Zusammenhang mit dem Transport von wasser- und umweltgefährdenden Erzeugnissen eingetretenen Schäden, für welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine besondere Gefährdungshaftung besteht.

## **§ 6 Maßnahmen bei besonderen Gefahren**

- (1) Wenn von Gütern, die DIT zum Transport und/oder Lagerung übergeben wurden Gefahr für Personen, andere Güter oder die Umgebung ausgeht, ist DIT berechtigt, diese Güter jederzeit und überall ohne Schadensersatzpflicht auszuladen oder auszulagern, unbeschadet ihres Anspruchs auf die vereinbarte Fracht.
- (2) Gefährliche Güter, die im Gegensatz zu den Bestimmungen des §5, Absatz 3 und 4 nicht ordnungsgemäß deklariert wurden, kann DIT jederzeit und überall ohne Schadensersatzpflicht ausladen, unbeschadet ihres Anspruchs auf die vereinbarte Fracht.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Ladungsbeteiligte sämtliche Kosten, die mit der Ausladung/Auslagerung verbunden sind, zu tragen; dies gilt auch für bei DIT entstehende Folgeschäden, die aus der Ausladung/Auslagerung resultieren.
- (4) Der Ladungsbeteiligte ist auf Verlangen von DIT verpflichtet, die Ausladung in den Fällen der Absätze 1 und 2 selbst vorzunehmen; Absatz 3, 2. Halbsatz gilt in diesem Fall entsprechend.

## **§ 7 Hindernisse der Schifffahrt**

- (1) Die Abnahme- und Transportpflicht von DIT erlischt auf jeder Wasserstraße ohne weiteres - gleichgültig ob die LE schon übernommen oder verladen sind, oder ob die Reise schon angetreten ist oder nicht - wenn allgemein oder auch nur mit Bezug auf das Schiff, welches die LE geladen hat, folgende Ereignisse oder Umstände eintreten oder vorliegen:
- a) höhere Gewalt, Zufall, Mobilmachung, militärische Übungen und Unternehmungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Sabotage, Blockade, Requisition, Embargo, Ein-, Aus- oder Durchfuhrbeschränkungen, Beschlagnahme, behördliche Maßnahmen und Eingriffe jeder Art;
  - b) Sperrungen jeder Art, Einsturz von Brücken oder sonstiger Werke, Schließung der Schifffahrt;
  - c) Unfälle der Schifffahrt, Zusammenstöße und Havarien, Untergang oder Beschädigung des Schiffes;
  - d) Naturereignisse, Überschwemmungen, Eis- und Eisgefahr, Nebel, Sturm;
  - e) Sperrung des Binnenschiffsverkehrs infolge von Hochwasser und bei Eintritt von Niedrigwasser ab Erreichen der für den Kleinwasserzuschlag maßgeblichen Pegelstände in Duisburg-Ruhrort bzw. Emmerich;
  - f) Starke Preissteigerungen von Betriebskostenanteilen oder Erschwerung in der Beschaffung wesentlicher Betriebsstoffe oder Betriebs- oder Ersatzmaterialien; sowie bei allen sonstigen unmittelbar oder mittelbar auf die Schifffahrt einwirkenden oder erschwerenden Gefahren, Ereignisse, Umstände oder Ursachen.
- (2) Während der ganzen Dauer eines dieser Fälle ist DIT berechtigt, in ihrer Wahl:
- a) entweder den Transport durchzuführen und für die ganze vereinbarte Transportstrecke die Fracht zu erheben;
  - b) oder ganz vom Vertrag zurückzutreten und Fehlfracht zu berechnen und schon verladene LE an der ihr geeignet erscheinenden Stelle auf Kosten und Gefahr der Ware zu löschen oder löschen zu lassen und einzulagern oder mit anderen Mitteln weiter zu spedieren. Alle durch die Löschung im Zwischenhafen, Einlagerung oder Weiterbeförderung entstehenden Mehrkosten, Mehrfrachten und Auslagen gehen zu Lasten der Ware;
- (3) Diese Rechte hat DIT auch dann, wenn sie oder der Schiffer es unterlassen sollten, vom Eintritt des Ereignisses den Ladungsbeteiligten Mitteilung zu machen. § 71 BinSchG findet keine Anwendung.

## **§ 8 Haftung der DIT**

- (1) DIT haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung von LE und/oder deren Inhalt von der Einladung bis zur Ausladung entstanden ist, im Rahmen der §§ 9 und 10 dieser Bedingungen.
- (2) Sofern LE und deren Inhalt im Rahmen einer verfügbaren Lagerung eingelagert werden, haftet DIT nur bei grobem Verschulden und bei grobem Verschulden seiner Bediensteten sowie aller Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Lagervertrag bedient, nach den Bestimmungen der §§ 467 ff HGB und nach Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen dieser Bedingungen.

## **§ 9 Umfang der Haftung von DIT**

- (1) **Die Ersatzleistung von DIT bei Verlust oder Beschädigung der LE bzw. des Inhalts sowie bei Verspätungsschäden und bei Vermögensschäden bestimmt sich aufgrund der nachstehenden Bestimmungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für den innerdeutschen Verkehr gelten hinsichtlich des Umfangs der Haftung bei Verlust und Beschädigung, Verspätungsschäden oder Vermögensschäden die gesetzlichen Bestimmungen.**

- (2) Hat DIT Ersatz zu leisten, so ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 bei Verlust der LE bzw. des Inhalts der Börsen- oder Marktpreisfalls beide nicht bestehen, der gemeine Wert zu ersetzen, den die LE nebst Inhalt am Ort und zur Zeit der Übernahme hatten.
- (3) Im Falle der Beschädigung einer LE und dessen Inhalts ist höchstens der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Absatz 2 ermittelten Wert und dem Verkaufswert der LE nebst Inhalt im beschädigten Zustand zu ersetzen, jedoch nicht mehr als die Entschädigung im Falle des gänzlichen Verlustes.
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) kommt in Abzug, was infolge des Verlustes oder der Beschädigung der LE an Abgaben, insbesondere Zöllen, erspart wird.
- (5) Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) ist die Haftung von DIT in jedem Fall wie folgt beschränkt:
  - a) hinsichtlich der transportierten Güter auf 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes (diese Rechnungseinheit entspricht einem Sonderziehungsrecht des internationalen Währungsfonds).
  - b) hinsichtlich eingelagerter Güter aufgrund einer verfügbaren Lagerung auf 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes.
  - c) hinsichtlich des transportierten/eingelagerten LE vorbehaltlich der vorstehenden Nummer a) und b) maximal in Höhe des Zeitwerts, maximal jedoch 10.225,- Euro soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (6) Sind aufgrund anwendbaren Rechts weitergehende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen möglich, gelten diese.

## **§ 10 Besondere Fälle des Haftungsausschlusses**

- (1) DIT haftet - soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - nicht für Verlust oder Beschädigung oder sonstige Schäden, die entstanden sind aus:
  - a) Handlungen oder Unterlassungen des Ladungsbeteiligten, oder ihrer Vertreter oder ihrer Beauftragten sowie von Dritten, die nicht im Auftrag von DIT tätig sind;
  - b) unzulänglicher oder ungenügender Verpackung oder Markierung;
  - c) Beschaffenheit der Güter;
  - d) an Gütern in plombierten LE, wenn die Plomben im Zeitpunkt der Ablieferung unverletzt waren;
  - e) an Gütern die in LE befördert wurden, die nicht von DIT gepackt wurden, sofern die Schäden entstanden sind aus der Art und Weise der Stauung in der LE, aus der mangelnden Eignung der Güter für den Transport in den LE oder aus der mangelnden Eignung oder dem defekten Zustand der für die Beförderung benutzten LE;
  - f) Unstimmigkeiten im Bereich des Meldewesens;
  - g) Laden, Stauen, Umschlag und Entladen der LE seitens der Ladungsbeteiligten oder eines von ihnen beauftragten Dritten;
  - h) höhere Gewalt, Zufall, Drittverschulden, Mobilmachung, militärische Übungen und Unternehmungen, Krieg, Sabotage, Aufruhr, bürgerlichen Unruhen, Streik, Aussperrung, Unterbrechung oder Hemmung der Arbeit ohne Rücksicht auf Grund und Ausdehnung, Blockaden, Requisition, Beschlagnahme des Transportmittels oder der Ware, Quarantänebeschränkungen, behördlichen und staatlichen Maßnahmen und Eingriffe jeder Art;
  - i) Natur- und Elementarereignissen, Hoch- und Niedrigwasser; Überschwemmungen, Sturm, Eis, Frost, Gewitter, Regen, Hagel, Schnee, Sonne, Hitze, Kälte, Temperaturunterschieden sowie Wasser und Feuer,
  - j) Brechen oder sonstigem Versagen der Lade-, Lösch- und Hebewerkzeuge jeder Art von Dritten, Brechen oder Defektwerden der LE und dadurch verursachtes Abstürzen von den Hebewerkzeugen oder sonstige Beschädigung durch die Umschlagsvorrichtungen, unsorgfältiger und unrichtiger Behandlung beim Laden, Stauen, Umschlagen oder Löschen, soweit nicht eigene grobe Fahrlässigkeit vorliegt;

- k) nautischem Verschulden, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit der Schiffsführung vorliegt;
  - l) Ereignisse oder Vorfälle, die von DIT bei Anwendung üblicher Sorgfalt weder vorausszusehen noch deren Eintritt oder Auswirkungen zu vermeiden waren;
  - m) Übernahme von bereits beschädigten LE, auch wenn DIT bei der Übernahme keine entsprechenden Revers ausgefertigt hat.
- (2) Legt DIT dar, dass Verlust, Beschädigung oder sonstiger Schaden aufgrund der unter Absatz (1), a) - m) genannten Ereignisse entstehen konnte, obliegt dem Ladungsbeteiligten die Beweislast, dass dies nicht so war.

### **§ 11 Verspätungsschäden**

- (1) DIT haftet für den aus einer Verspätung in der Auslieferung der LE entstandenen Schaden nur, wenn eine Beförderungs- oder Ablieferungsfrist schriftlich vereinbart worden ist. In diesen Fällen tritt die Haftung unter der gleichen Bedingung und in demselben Umfang ein, wie im Falle von Verlust und Beschädigung. Die Haftung von DIT ist im Falle von Verspätungsschäden auf den 3-fachen Betrag der Fracht für den von der Verspätung betroffenen LE begrenzt.
- (2) Verspätete Auslieferungen von LE an andere LE-Depots gelten ebenfalls als Verspätungsschäden.
- (3) DIT akzeptiert nur solche Verspätungsschäden, die nach Überschreitung von 10 Kalendertagen für den regulären Transport entstehen.

### **§ 12 Umfang der Haftung von DIT bei Lagerschäden**

- (1) Ungeachtet der vorstehenden Haftungsbestimmungen haftet DIT pro Schadensereignis maximal in Höhe von Euro 25.500,-.
- (2) Besteht der Schaden in der Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes, so ist die Haftungshöhe auf Euro 25.500,- begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadensfälle.
- (3) Die Haftung von DIT für andere Güterschäden ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf Euro 10.225,- je Schadenfall.

### **§ 13 Ausschluß von Ansprüchen Dritter**

- (1) Der Ladungsbeteiligte wird dafür sorgen, dass von niemandem außer von ihm selbst Ansprüche gegen DIT erhoben werden.
- (2) Der Ladungsbeteiligte wird ferner dafür sorgen, dass kein Anspruch erhoben wird gegen einen Bediensteten von DIT oder gegen eine andere Person, derer sich DIT bei der Erfüllung des ihr erteilten Auftrages bedient, und durch den eine Haftung dieser Person oder der eingesetzten Beförderungsmittel begründet werden soll, und zwar auch dann, wenn ein solcher Anspruch auf ein Verschulden dieser Personen zurückzuführen ist.  
Ohne Präjudiz für den Inhalt des Satzes 1 gelten alle Rechte, Einwendungen und Einreden, die in diesen Bestimmungen DIT eingeräumt sind, auch für die im Satz 1 bezeichneten Personen, wie wenn sie ausdrücklich für diese Personen vereinbart worden wären, wobei DIT zu deren Gunsten handelt.
- (3) Sollte gleichwohl ein nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossener Anspruch erhoben werden, ist der Ladungsbeteiligte verpflichtet, DIT von allen Folgen eines solchen Anspruchs freizuhalten.
- (4) Wenn DIT im Auftrag des Ladungsbeteiligten Zollgut befördert und an die vorgegebene Ablieferadresse ausliefert, haftet der Ladungsbeteiligte für die ordnungsgemäße Einfuhrzollabfertigung, es sei denn, DIT wurde vom Ladungsbeteiligten ausdrücklich und schriftlich beauftragt, die Einfuhrzollabfertigung gegen Kostenübernahme selbst vorzunehmen und hat diesen Auftrag angenommen.  
Der Ladungsbeteiligte stellt DIT von sämtlichen Schäden und Nachteilen frei, die DIT erwachsen, weil Angaben des Ladungsbeteiligten unwahr, unvollständig oder sonstwie fehlerhaft sind.

## **§ 14 Haftung für außervertragliche Ansprüche**

Die Bestimmungen über Ausschluß, Beschränkung und Begrenzung der Haftung der DIT erstrecken sich auch auf ausservertragliche Ansprüche.

## **§ 15 Rechtzeitige Geltendmachung von Ersatzansprüchen**

- (1) In allen Fällen kann DIT nach Abnahme der LE durch den Ladungsbeteiligten für einen Schaden nur in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung bei äußerlich erkennbaren Schäden unverzüglich bei Abnahme, bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden innerhalb von sieben Tagen nach Abnahme schriftlich angezeigt wird. Art und Form der Schadensanzeige und der Schadensfeststellung richten sich nach den am Bestimmungsort geltenden Gesetzen und Handelsbräuchen.
- (2) Sind Verlust oder Beschädigung der LE oder ihres Inhalts nicht rechtzeitig und formgerecht angezeigt und festgestellt worden, so wird vermutet, dass DIT die LE, bzw. ihren Inhalt so abgeliefert hat, wie sie ihr übergeben wurden und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung nachgewiesen ist, dieser Schaden auf einen Umstand beruht, den DIT nicht zu vertreten hat.

## **§ 16 Versicherung**

- (1) Ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag ist DIT nicht verpflichtet, die zum Transport oder zur Lagerung übernommenen beladenen und /oder leeren LE und Güter gegen Gefahren und Risiken zu versichern. Der Auftrag zur Eindeckung einer Versicherung hat den Versicherungswert für LE und Güter sowie die zu deckenden Gefahren zu bezeichnen. DIT deckt den gewünschten Versicherungsschutz lediglich als Vermittlerin auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber ist für die Folgen zu niedriger oder sonst unrichtiger Angaben verantwortlich.
- (2) Hat DIT eine Versicherung auftragsgemäß abgeschlossen, so trifft sie keine Haftung hinsichtlich solcher Gefahren, die durch diese Versicherung üblicherweise abgedeckt sind, unabhängig davon, ob auf Seiten von DIT grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder nicht.

## **§ 17 Havarie-Grosse**

- (1) Für die Havarie-Grosse gelten die Rheinregeln IVR, in der jeweils letzten gültigen Fassung.
- (2) Die Dispache über die Havarie-grosse wird an dem von DIT zu bestimmenden Platz oder durch einen von ihr bestimmten Dispacheur aufgemacht und abgewickelt. Die gesamte an Bord des Schiffes befindliche Ladung ist an der Havarie-grosse beteiligt.
- (3) Die Ladungsbeteiligten haften gegenüber DIT als Gesamtschuldner für alle aufgrund der Dispache auf ihre Güter entfallenden Beiträge zur Havarie-grosse.  
DIT ist berechtigt, für diese Beiträge einen Revers einzufordern und einen Kosteneinschuss zu verlangen. Wird der verlangte Kosteneinschuss verweigert oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist DIT berechtigt, ein Pfandrecht an den LEn und Gütern auszuüben.
- (4) In allen Fällen, in denen die Haftung von DIT ausgeschlossen oder beschränkt ist, haftet sie auch nicht bei einer von ihren Hilfspersonen verschuldeten Gefahr für die von den Ladungsbeteiligten zu leistenden Beiträge zur Havarie-grosse. Diese sind nicht berechtigt, die Zahlung der auf sie entfallenden Beträge zu verweigern oder mit geltend gemachten Schadensersatz- oder Regressansprüchen zu verrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Havarie-grosse-Beiträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 18 Zahlung/Zahlungsverzug**

- (1) Transport-, Depot-, Reparatur- und sonstige Nebenleistungen sind sofort nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist DIT berechtigt, Verzugszinsen



aus dem überfälligen Betrag in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. über dem bei Euro-Einführung geltenden Basiszinssatz zu erheben.

- (2) Die Ausübung der Leistungsverweigerungs- und des Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Tritt nach Abschluss des Vertrages ein die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdender Umstand ein, so kann DIT Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.
- (4) Verliert der Ladungsbeteiligte seine Verfügungsgewalt über LE, die sich im Besitz von DIT befinden, hat DIT so lange ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem neuen Verfügungsberechtigten, bis die auf den LE lastenden DIT-Kostenforderungen beglichen sind.

### **§ 19 Pfandrecht - Zurückbehaltungsrecht**

DIT hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus allen Verrichtungen gegen den Absender oder einen bestimmten Ladungsbeteiligten zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen LE, Gütern oder sonstigen Werten.

Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht über das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht hinausgeht, ergreift es nur solche Güter und Werte, die dem Absender oder den in Betracht kommenden Ladungsbeteiligten gehören.

Für die Pfandverwertung kann DIT in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.

### **§ 20 Verjährung**

Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, verjähren sämtliche Ansprüche gegen DIT, ihre Hilfspersonen und /oder Erfüllungsgehilfen innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs, spätestens jedoch vom Zeitpunkt der Ablieferung des Gutes an. Im Falle des Verlustes beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen.

### **§ 21 Vorbehalt der Konzernaufrechnung/ Verrechnung**

- (1) Der Ladungsbeteiligte ist damit einverstanden, dass der DIT und den Unternehmen des DIT-Bereichs (Konzernunternehmen gemäß § 18 AktG und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen DIT über Beteiligungsbrücken von mindestens 50% verbunden ist) gegen ihn zustehenden Forderungen innerhalb des DIT-Bereichs DIT und den Unternehmen des DIT-Bereichs als Gesamtgläubigern zustehen.
- (2) Bei Forderungen des Ladungsbeteiligten gegen DIT oder Unternehmen des DIT-Bereichs dürfen DIT und die Unternehmen des DIT-Bereichs mit DIT-Forderungen sowie Forderungen des DIT-Bereichs gegen den Ladungsbeteiligten und seinen Bereich aufrechnen/verrechnen. Der Ladungsbeteiligte verzichtet auf das Widerspruchsrecht nach § 396 Absatz 1 Satz 2 BGB.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergaben von Wechseln vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.
- (4) Zum DIT-Bereich, dessen einzelne Unternehmen auf Wunsch angegeben werden, gehören insbesondere die Unternehmen der RHENUS AG & Co., Dortmund, sowie Unternehmen der Rethmann AG & Co., Selm.

### **§ 22 Rechtswahl/Gerichtsstand**

- (1) Auf alle Verträge mit DIT, die im Anwendungsbereich dieser Bedingungen abgeschlossen werden, ist uneingeschränkt deutsches Recht anwendbar, wie es zwischen Inländern im Inland gilt.

- (2) Von diesen Bedingungen gibt es eine deutsche und eine englische Fassung. Im Streitfall gilt der deutsche Text.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Duisburg oder der Sitz der zuständigen DIT-Niederlassung nach Wahl von DIT. Es steht DIT jedoch frei, den Ladungsbeteiligten auch an dessen Wohnsitz zu belangen.

### **§ 23 Schlußbestimmungen**

- (1) Die Überschriften der verschiedenen Paragraphen dienen lediglich der Orientierung und sind nicht im Sinne einer umfassenden Inhaltsangabe auszulegen.
- (2) Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen dadurch nicht berührt. Soweit eine Unvereinbarkeit mit zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist, sind diese Geschäftsbedingungen in dem gesetzlich zulässigen Umfang anzuwenden.